



Straftaten bzgl. Fischerei

§§ 123, 242 StGB Hausfriedensbruch, Diebstahl

Wer ohne den Willen des Fischereiberechtigten, bzw. des Eigentümers an einem privaten Gewässer fischt macht sich hinsichtlich §§ 123, 242 StGB strafbar.

Beim Angeln ohne Schein wird unterschieden, in welchem Gewässer die Tat begangen worden ist. Angeln ohne Fischereischein in einem privaten Gewässer, wie beispielsweise einem Teich, wird als Diebstahl geahndet. Laut § 242 StGB ist auch hier bereits der Versuch strafbar. Die Strafe beträgt bis zu fünf Jahre Freiheitsstrafe oder eine Geldstrafe. Eine Geldstrafe ist in der Regel bei Ersttätern möglich. Doch auch hier kommt es auf die Schwere der Tat an.

§§ 293, 294, 295 StGB Fischwilderei, Strafantrag, Einziehung Jagd- und Fischereigeräte

Gesetzestext

Wer unter Verletzung fremden Fischereirechts oder Fischereiausübungsrechts

1. fischt oder
2. eine Sache, die dem Fischereirecht unterliegt, sich oder einem Dritten zueignet, beschädigt oder zerstört

wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Erläuterung

Die unter dem Delikt Angeln ohne Angelschein bekannte Strafe ist auch dann wirksam, wenn Sie lediglich die Angel in das Gewässer werfen. Während bei anderen herkömmlichen Straftaten der Versuch und auch das Ende der Begehung, also die Vollendung, strafbar sind, gilt bei der Fischwilderei die reine Strafbarkeit des Versuchs.

Die Vollendung wäre also der Fisch an der Angel. Das ist allerdings unerheblich für den Strafbestand der Fischwilderei. Die Angel im Wasser wird bereits als Vollendung gesehen. Paragraph 293 bezieht sich jedoch nicht nur auf das Schwarzangeln.

Der Tatbestand der Fischwilderei ist auch dann gegeben, wenn lediglich der Gewässerschein, auch Fischereierlaubnisschein bzw. Erlaubnisschein genannt, fehlt.

Zusätzlich zu beiden Strafen kann das Schwarzangeln noch weitere Konsequenzen nach sich ziehen. Die zuständigen Behörden können Ihnen jegliche Fischereigeräte sowie Tiere, „die der Täter oder Teilnehmer bei der Tat mit sich geführt oder verwendet hat“, einziehen.

Der § 293 StGB wird nur mit Strafantrag des Geschädigten verfolgt.

§ 1 TierschG i.V.m § 17 TierschG

Gesetzestext

Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. ein Wirbeltier ohne vernünftigen Grund tötet oder
2. einem Wirbeltier
 - a) aus Rohheit erhebliche Schmerzen oder Leiden oder
 - b) länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden

zufügt.

Erläuterung

Das Zurücksetzen von Fischen, die man nicht fangen wollte oder welche die man nicht mehr verwerten könnte, da man keinen Bedarf mehr hat, ist in Deutschland zulässig und gesetzlich laut § 1 TierschG unbedingt gefordert. Denn wie oben beschrieben, muss ein vernünftiger Grund zum Töten eines Fisches vorliegen.

Strafbar laut dieses Gesetzes handelt man, sobald von dem gefangenen Fisch ein Erinnerungsfoto oder „Trophäenfoto“ gemacht wird. Hierbei wird das Tier unnötig lange an Land gehalten und gem. § 1 TierschG Nr. 2a) und b) gequält.